

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Richtlinien und Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der **28.** Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (**28.** CoBeLVO) vom **23.** November 2021.

Im Folgenden erhalten Sie die überarbeitete und an die aktuelle Rechtslage angepassten Richtlinien und Empfehlungen für Gottesdienste sowie weitere kirchliche Handlungsfelder. Die Änderungen gegenüber der Fassung vom **12. November 2021** sind gelb hinterlegt.

Bitte beachten Sie: In den rechtlichen Vorgaben sind nicht alle Sachverhalte exakt geregelt. An manchen Stellen bestehen Ermessensspielräume. In unseren Richtlinien und Empfehlungen geben wir diese Ermessensspielräume weiter, um Ihnen vor Ort gute und angemessene in eigener Verantwortlichkeit getroffene Entscheidungen zu ermöglichen, die örtliche Gegebenheiten und das lokale Pandemiegeschehen berücksichtigen sollte.

Allgemeine Hinweise:

Die 28. Corona-Bekämpfungsverordnung sieht das bisherige System mit 3 Warnstufen und sich daraus ergebenden unterschiedlichen Regelungen nicht mehr vor.

Die zuständigen **Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen können weiterhin – vor allem abhängig von den örtlichen Gegebenheiten – über die **28. CoBeLVO** hinaus Verordnungen** mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum **erlassen**. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen.

Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, **vor Ort geltenden Vorgaben**. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert.

Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen.

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personenbegrenzung, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Bedeckung) sind im Rahmen der geltenden Vorgaben einzuhalten.

Personen mit **Symptomen** einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber usw.) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

Hinweis: Mitteilungen über auftretende Infektionsfälle bitten wir, dem Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie allen für Ihren Aufgabenbereich zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort abzustimmen.

Für die einzelnen Handlungsfelder (nachfolgende alphabetisch sortiert) ergeben sich nach der **28.** CoBeLVO die jeweiligen Vorgaben und Empfehlungen:

1. Bestattungen

Bei Bestattungen gilt die **Maskenpflicht** (medizinische Gesichtsmaske – sog. „OP-Maske“, Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder vergleichbarer Standard). Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen. **Für den Außenbereich bestehen keine Einschränkungen.**

Trauer Gottesdienste in Kirchen müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

2. Besuchsdienst/Seelsorge

Besuche in **Seniorenheimen** unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen. Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion). Wir empfehlen, wo möglich, Seelsorgebesuche ins Freie zu verlegen. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Besondere Regelungen ergeben sich **darüber hinaus** für Besuche in **Krankenhäusern** und **Hospizen**: **Nach § 18 Abs. 3 der 28. CoBeLVO sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen („besonders berechtigtes Interesse“), in jedem Fall Zutritt zur Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden erhalten. Die in der Einrichtungen geltenden (hygienischen) Schutzmaßnahmen und Auflagen sind zu beachten.**

3. Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen

Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit** sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik in Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) zulässig.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir im Blick auf die weiter bestehende Pandemielage, Angebote unter Beachtung des Hygienekonzepts gründlich abzuwägen und vor allem auch von den räumlichen Voraussetzungen und dem Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen.

Über die weiteren Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: steinberg@ejpfalz.de). Wir empfehlen dringend, die o. g. „weiteren Rahmenbedingungen“ in diesen Fällen mit dem Landesjugendpfarramt bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Erwachsenenbildung** wenden Sie sich bitte **direkt** an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: sascha.mueller@evkirchepfalz.de.

Aktuelle Hinweise zum Bildungsbereich sind auch zu finden unter www.elag.de → Aktuelles.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Familienbildung** wenden Sie sich bitte **direkt** an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: ute.dettweiler@evkirchepfalz.de.

Bei Unsicherheiten empfehlen wir, bei den zuständigen Ordnungsbehörden nachzufragen.

4. Gottesdienste

Für die Durchführung von Gottesdiensten in **geschlossenen Räumen** gibt es nach § 6 der 28. CoBeLVO zwei mögliche Varianten:

Variante 1: Gottesdienst unter Berücksichtigung der sog. „3G-Regelung“

Am Gottesdienst teilnehmen können alle symptomfreien Personen (z. B. ohne Erkältungsanzeichen),

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können,
- eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden – kein Selbsttest!) formell schriftlich nachweisen können.

Ausnahmen:

- Für Minderjährige besteht zusätzlich die Möglichkeit, vor Ort vor Betreten des Gottesdienstraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht durchzuführen.
- Die o.g. Voraussetzungen gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

Die o.g. Nachweise müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Gottesdienstraum durch eine beauftragte Person geprüft werden.

Der Gottesdienst kann unter Beachtung dieser Ausführungen sowie unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe unten), insbesondere des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht, stattfinden. Das **Abstandsgebot** kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Im Gottesdienstraum (geschlossene Räume) gilt für alle Teilnehmenden über 6 Jahre die **Maskenpflicht** mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist – **auch am festen Sitzplatz**. Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend.

Die Maskenpflicht entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 2 m (mindestens jedoch 1,5 m) Abstand während des Sprechens. Darüber hinaus muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.

Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. **Hausstandsgemeinschaften** können zusammensitzen.

Variante 2: Gottesdienst unter Berücksichtigung der sog. „2G-Regelung“

Alternativ kann der Gottesdienst **ohne Abstandsgebot** stattfinden, wenn **ausschließlich** genesene, vollständig geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, aus der deutlich werden muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose erstellt wurde teilnehmen. Gleichgestellte Personen benötigen einen tagesaktuellen negativen Test (s. o.). Die **Maskenpflicht** entfällt, wenn ein fester Sitzplatz eingenommen ist.

Die erforderlichen Nachweise über Impf- bzw. Genesenenstatus sowie Nachweise bei Gleichgestellten müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Gottesdienstraum durch eine beauftragte Person geprüft werden.

Empfehlung:

Gerade auch im Blick auf die Gottesdienste in der bevorstehenden Advents- und Weihnachtszeit regen wir an, Gottesdienste so zu planen, dass Gottesdienstbesucherinnen und -besucher die Möglichkeit haben, mindestens innerhalb einer Kooperationsregion an einem 3G-Gottesdienst teilzunehmen.

Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien sind ebenfalls die o.g. beiden Varianten möglich. Bei Gottesdiensten im Freien ist abseits eines fest zugewiesenen Platzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards). Es entfällt die Pflicht zur Kontakterfassung. Wie empfehlen – auch im Blick auf bevorstehende Advents- und Weihnachtsgottesdienste – Hygienekonzepte mit der zuständigen Ordnungsbehörde abzustimmen.

Unabhängig von der gewählten Variante sind folgende allgemeine Schutzmaßnahmen zu beachten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.

2. Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden (**Kontakterfassung**). Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde. Die beauftragte Person hat darauf zu achten, dass die Angaben vollständig sind und keine offenkundig falschen Angaben enthalten (**Plausibilitätsprüfung**). Wir empfehlen auch die Anwendung der Corona-Warn-App oder der Luca-App zur Kontakterfassung. Im Falle der Anwendung der Luca-App oder der Corona-Warn-App zum Check-In mit QR-Code empfehlen wir, die Anzahl der digital Eingecheckten auf dem Kontaktnachverfolgungsbogen zu notieren, der für die übrigen Gottesdienstbesucher*innen notwendig bleibt. Die Daten werden im Pfarramt einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. **Die Pflicht zur Kontakterfassung entfällt bei Gottesdiensten im Freien.**

Nach § 3 Abs. 4 CoBeLVO ist eine digitale Erfassung – sofern möglich – der papiergebundenen Erfassung vorzuziehen. Eine Plausibilitätsprüfung entfällt in diesem Fall.

3. Für die Gottesdienste **in geschlossenen Räumen** sind Anmeldungen dann erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass die vor Ort sich ergebenden Sitzplatzkapazitäten nicht ausreichen werden, d. h. es ist ein System zu praktizieren, mit dem sich Gottesdienstbesucherinnen und -besucher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze anmelden können.

4. Wir empfehlen, bei großen Gottesdiensten (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten etc.), sich rechtzeitig vorher die vollständigen Gästelisten der betroffenen Familien aushändigen lassen und diese beim Einlass in die Kirche kontrollieren.

5. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden die 1,5 m Abstände deutlich zu kennzeichnen. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.

6. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass sich die Teilnehmenden beim Auf- und Abgang nicht begegnen. Zur Emporenbrüstung ist 1,5 m Abstand zu halten, wenn dort gesungen wird.

7. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

8. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.

9. Die Ausgabe von Gesangbüchern ist auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 24.09.2021) des dbv möglich. Im Weiteren wird auf Punkt 5 der o.g. Empfehlungen des dbv verwiesen:

[2021_09_24_dbv_Empfehlungen_Wiedereröffnung_Bibliothek_Corona_final.pdf](#) (e-fork.net).

10. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss. Die Terminierung eines weiteren Gottesdienstes soll frühestens eine Stunde nach dem Ende des vorangegangenen Gottesdienstes erfolgen. Dies gilt auch für Gottesdienste im Freien.

11. Zur Beheizung der Kirchenräume ist eine eigene Handlungsempfehlung unserer Bauabteilung erfolgt. Im Zweifel bitten wir darum, sich direkt mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen.

https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27_U_bersicht_Heizungsempfehlungen.pdf und https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14_Corona_und_Umluftheizungen_in_der_Kirche.pdf.

12. Am Ende des Gottesdienstes sollte auf die Einhaltung des Abstandsgebots auch im Anschluss an den Gottesdienst hingewiesen und darum gebeten werden, den Mund-Nasen-Schutz während des Aufenthalts auf dem gesamten Gelände zu tragen.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass. Ist die maximale Zahl der zu besetzenden Plätze (abhängig von der gewählten Variante!) erreicht, dürfen keine weiteren Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

2. **Vokal- und Instrumentalensembles** können eingesetzt werden. Bei Gottesdiensten nach Variante 1 (3G-Regelung) muss der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Musizierenden eingehalten werden. Beim Singen und beim Einsatz von Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 2 m in Sing-, bzw. Blastrichtung einzuhalten. Der Abstand zur musikalischen Leitung muss mindestens 3 m und der Abstand zu den Zuhörenden ebenfalls mindestens 3 m betragen. Bei Gottesdiensten nach Variante 2 (2G-Regelung) entfallen die Abstandsregeln.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir, den Einsatz kleiner Ensembles von der Raumgröße und vom Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen.

Bei einer landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz von über 6 gilt „2Gplus“: Es dürfen ausschließlich Geimpfte und Genesene musizieren, die zusätzlich tagesaktuell negativ getestet sind. Bei einer landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz von über 9 können weitere Schutzmaßnahmen zutreffen.

3. Der **Gemeindegang** sollte aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Pandemielage auf ein Minimum begrenzt werden (z. B. jeweils nur eine oder wenige Strophen). Auch bei Gottesdiensten nach Variante 2 empfehlen wir das Singen mit Maske.

4. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Sprechens im Gottesdienst keine Maskenpflicht. Sie sollen jedoch einen Abstand von 2 m, mindestens jedoch 1,5 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

5. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Veröffentlichung „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

6. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

7. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

8. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Auch für **Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste** gelten die o. g. Vorgaben und die Möglichkeit, die jeweilige Variante für den Gottesdienst zu wählen. Bei Gottesdiensten anlässlich einer Kasualie, bei denen zu erwarten ist, dass die Gruppe der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher identisch ist mit der Gruppe der Gäste bei der einschließenden privaten Feier (in der Gastronomie oder anderen Räumen), **empfiehlt** es sich o. g. Variante 2 anzuwenden.

2. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.

3. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.

4. Bei Gottesdiensten / Andachten **im Freien** können die Beschränkungen des Gemeindegesangs moderater gehandhabt werden. Die Maskenpflicht entfällt am festen Platz. Die Pflicht zur Kontakterfassung entfällt.

Beim Auf- und Abbau sowie während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

5. Kindergottesdienste können unter Beachtung der entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) und der vorstehenden Richtlinien stattfinden. Gottesdienstliche Angebote mit Kindern sollten jedoch – im Blick auf die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen – sehr gut durchdacht sein. Weitere Hinweise finden sich auch unter <http://www.evpfalz.de/mendling/Kinder-Corona.pdf>.

6. Konfirmationsgottesdienste und Gottesdienste zu Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsinensive Festgottesdienste können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Vorgaben sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

5. Infektionsgerechtes Lüften

Bitte beachten Sie die Empfehlungen im Intranet zum infektionsgerechten Lüften vom 23.10.2020.

https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/rundschreiben/?tx_asrundschreiben_pi1%5Bitem%5D=3136&tx_asrundschreiben_pi1%5Baction%5D=detail&tx_asrundschreiben_pi1%5Bcontroller%5D=Rundschreiben

Angesichts der Ausbreitung weiterer Mutationen des Corona-Virus ist das richtige Lüften von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, eine nach wie vor wichtige Komponente der aktuellen Formel zur Eindämmung der Pandemie:

AHA-LT = Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften, Testen.

Ergänzend zu den bereits im Intranet bekanntgegebenen Hinweisen für ein infektionsgerechtes Lüften, die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 enthalten sind, möchten wir – speziell für das Lüften von Gebäudeinnenräumen – auf folgende Informationen hinweisen:

a) von der **Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)**, Fachbereich Verwaltung
- „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ - aktualisierte Fassung: 2021.04
siehe [FBVW-502 „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ | DGUV Publikationen](#)

b) von der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**
- das Merkblatt „Lüften am Arbeitsplatz in Coronazeiten“ vom November 2020

c) von der **Bundesregierung**
- die seinerzeitige Empfehlung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ vom 16.09.2020 - siehe [BMAS - „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ - Empfehlung der Bundesregierung](#)

6. Kirchenmusik

Für die kirchenmusikalische Mitwirkung in Gottesdiensten beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 4 „Gottesdienste“.

Für Nachfragen zum Bereich des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts, Chor- und Ensembleproben, zur Möglichkeit von Auftritten und weiterer Themenbereiche steht das Amt für Kirchenmusik zur Verfügung (E-Mail: kirchenmusik@evkirchepfalz.de). Bitte beachten Sie auch aktuelle Rundschreiben per Mail und im Intranet. Bis zur Veröffentlichung eines gültigen Hygienekonzepts Musik empfehlen wir, sich sinngemäß an den Vorschriften des zuletzt veröffentlichten Hygienekonzepts Musik zur 21. CoBeLVO zu orientieren. <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>.

7. Konfi-Zeit

Auch hinsichtlich der Gestaltung des Konfirmandenunterrichts sowie von Veranstaltungen zur Vorbereitung der Konfirmation gibt es zwei mögliche Varianten (analog zu den Regelungen unter Nr. 4 „Gottesdienst“:

Variante 1: Konfirmandenarbeit unter Berücksichtigung der sog. „3G-Regelung“

An der Konfirmandenarbeit teilnehmen können alle symptomfreien Personen (z. B. ohne Erkältungsanzeichen),

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können,
- eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter, als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden – kein Selbsttest!) formell schriftlich nachweisen können.

Ausnahmen:

- Für Minderjährige besteht zusätzlich die Möglichkeit, vor Ort vor Betreten des Veranstaltungsraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht durchzuführen.

- Die o.g. Voraussetzungen gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

Die o.g. Nachweise müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Veranstaltungsraum durch eine beauftragte Person geprüft werden.

Es sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes, zu beachten. Das **Abstandsgebot** kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. In **geschlossenen Räumen** gilt für alle Teilnehmenden über 6 Jahre (wegen Entfalls der Testpflicht) die **Maskenpflicht** mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist – **auch am festen Sitzplatz**. Für Teilnehmende, die keinen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend.

Ebenfalls gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

Bei Konfirmandenarbeit nach Variante 1 entfällt **im Freien** die Maskenpflicht am festen Platz. Abseits des festen Platzes ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Variante 2: Konfirmandenarbeit unter Berücksichtigung der sog. „2G-Regelung“

Alternativ kann die Konfirmandenarbeit (Veranstaltungen oder Unterricht zur Vorbereitung der Konfirmation) **ohne Abstandsgebot** stattfinden, wenn **ausschließlich** genesene, vollständig geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, aus der deutlich werden muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose erstellt wurde) teilnehmen. Gleichgestellte Personen benötigen einen tagesaktuellen negativen Test (s. o.). Die **Maskenpflicht** entfällt, wenn ein fester Sitzplatz eingenommen ist. Bei einer Entscheidung für diese Variante ist vor Zutritt zum Veranstaltungsraum bei jeder/jedem Teilnehmenden der Impf- bzw. Genesenennachweis zu **prüfen** (Verfahren s. Unterpunkt 4. Gottesdienste). Weiter gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Kontakterfassung, Desinfektion u.a.).

Wir verweisen für beide Varianten auch auf die entsprechenden Hygienekonzepte unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> und das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung: <http://www.institut-kirchliche-fortbildung.de>.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an roland.braune@institut-kirchliche-fortbildung.de oder andreas.grosse@institut-kirchliche-fortbildung.de.

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die unter Punkt 4 „Gottesdienste“ genannten Regelungen sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“.

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Falls aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell in einzelnen Kirchengemeinden nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

8. MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: An vielen Stellen haben sich – auch bedingt durch mit der Corona-Pandemie verbundene Einschränkungen – kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können, entwickelt. Diese möchten wir gerne weiterhin sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Im www.kirchenplaner.de sollten Online-Veranstaltungen mit der Kategorie „Online“ und „Landeskirchenportal“ versehen werden. Damit kann auf allen Homepages gezielt auf Online-Angebote der Kirchengemeinden hingewiesen werden. Als Ort ist „Meetingplattform“ auszuwählen und bei „Kurzbeschreibung“ und/oder „Beschreibung“ der Link zur Veranstaltung einzutragen. Im Feld „Hinweise“ kann der Jesaja-Ticket-Link eingesetzt werden.

9. Offene Kirche

Offene Kirchen sind für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

10. Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die Vorgaben aus Nr. 4 „Gottesdienste“ sind dabei zu beachten.

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams- & Onlinevideos wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können – vorerst bis zum 31.12.2022 – online bleiben.

Gerade im Blick auf die bestehenden Einschränkungen und die sich verschärfende Pandemie-Situation empfehlen wir ausdrücklich, Online-Möglichkeiten zu nutzen.

11. Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien, Bezirkssynoden sowie anderer kirchlicher Gremien, die der Selbstorganisation dienen, sind grundsätzlich zulässig. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums.

Folgende Möglichkeiten der Durchführung von Sitzungen in geschlossenen Räumen bestehen:

Variante 1 (sog. 3G-Regelung):

An der Sitzung können alle symptomfreien Personen (z. B. ohne Erkältungsanzeichen),

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können,
- eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter, als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden – kein Selbsttest!) formell schriftlich nachweisen können,

teilnehmen.

Ausnahme:

- Für Minderjährige besteht zusätzlich die Möglichkeit, vor Ort vor Betreten des Sitzungsraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht durchzuführen.

Die o.g. Nachweise müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Sitzungsraum durch eine beauftragte Person geprüft werden.

Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Kontakterfassung usw.) sind einzuhalten. Es besteht die Maskenpflicht, d. h., von allen Teilnehmenden ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Das Abstandsgebot kann auch dadurch gewahrt werden, dass zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz ein freier Platz verbleibt.

Variante 2 (sog. 2G-Regelung):

Alternativ können Sitzungen **ohne Abstandsgebot** stattfinden, wenn **ausschließlich** genesene, vollständig geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres sowie, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, aus der deutlich werden muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose erstellt wurde) teilnehmen. Gleichgestellte Personen benötigen einen tagesaktuellen negativen Test (s. o.). Die **Maskenpflicht** entfällt, wenn ein fester Sitzplatz eingenommen ist. Bei einer Entscheidung für diese Variante ist vor Zutritt zum Veranstaltungsraum bei jeder/jedem Teilnehmenden der Impf- bzw. Genesenennachweis zu **prüfen** (Verfahren s. Unterpunkt 4. Gottesdienste).

Weiter gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Kontakterfassung, Desinfektion u.a.).

12. Veranstaltungen

Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** sind **ausschließlich** mit genesene, vollständig geimpfte oder diesen gleichgestellten Teilnehmenden (Kinder bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, aus der deutlich werden muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose erstellt wurde) zulässig. Gleichgestellte Personen benötigen einen tagesaktuellen negativen Test (s. o.).

Minderjährige, die diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, können teilnehmen, sofern sie eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter, als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden) formell schriftlich nachweisen können. Für Minderjährige besteht zusätzlich die Möglichkeit, vor Ort vor Betreten des Sitzungsraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht durchzuführen.

Die Nachweise zum o. g. Impf- bzw. Genesenenstatus sowie als Gleichgestellte müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Veranstaltungsraum durch eine beauftragte Person geprüft werden.

Es gilt die Maskenpflicht. Diese entfällt lediglich, wenn ein fester Platz eingenommen wird, oder beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Ebenso gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Wie empfohlen, elektronische Möglichkeiten zu nutzen (siehe dazu auch Punkt 4. Gottesdienste, A 2.).

Die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen (z. B. Desinfektion, Lüften, Abstände in Wartebereichen) sind ebenfalls zu beachten.

Bei Veranstaltungen **im Freien** gelten die gleichen Bestimmungen, wenn die Teilnehmenden feste Plätze einnehmen und der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder mit Hilfe zuvor gekaufter Tickets erfolgt. Bei allen **anderen Veranstaltungen im Freien** gilt in den Warte- und Aufenthaltsbereichen, bei denen nicht sicher der Mindestabstand von 1,5m eingehalten zwischen Personen eingehalten werden kann, die Maskenpflicht für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Maskenpflicht entfällt lediglich beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Ausnahmegenehmigungen zu den o. g. Veranstaltungen sind unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung möglich.

Veranstalter müssen ein Hygienekonzept vorhalten, das die Einhaltung aller Vorgaben gewährleistet. Wir empfehlen, die Hygienekonzepte für Veranstaltungen mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen, der auch die Kontrolle der Konzepte obliegt.

13. Vermietung von Gemeinderäumen

Die Hygienevorschriften und **Zugangsbeschränkungen** nach der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz richten sich an Einzelpersonen, Betreiber von Einrichtungen oder Veranstalter von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Hierbei sind vorrangig die jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstalter für die Einhaltung der Regelungen rechtlich verantwortlich. Es ist also jeweils der einzelne Mieter verpflichtet, sich bei der Nutzung der Mietsache an die Vorgaben der Verordnung zu halten. Die Kirchengemeinde als Vermieterin hat insoweit keine Garantiefunktion für ihre Mieter. Sollte die Kirchengemeinde Anhaltspunkte dafür haben, dass eine beabsichtigte Nutzung des Gemeindehauses gegen geltendes Recht verstoßen würde, empfehlen wir, den Mietinteressenten hierauf hinzuweisen und ggf. von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Das gilt vor allem, wenn die Gefahr besteht, dass andere Nutzer des Gemeindehauses oder ggf. kirchliche Mitarbeitende gefährdet würden.

Eine vertragliche Absicherung der Kirchengemeinde gegen evtl. Rechtsverstöße ist u. E. daher entbehrlich, kann aber i. S. einer „Ermahnung“ zur Rechtstreue gleichwohl vereinbart werden, z. B.: „Der Mieter ist zur Einhaltung der für die Nutzung einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verantwortlich. Handelt der Mieter diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Vermieter gegenüber für jeden diesem daraus entstehenden Nachteil (z. B. Personalausfall, Bußgelder) schadensersatzpflichtig.“

Speyer, den **25. November** 2021